
GO-BT - § 127. Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; der Präsident, ein Ausschuss, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können verlangen, dass die Auslegung dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.

10/18 § 127 GO-BT

Auslegung der GO-BT und Verlangen gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GO-BT

11.9.1985

vgl. Nrn. 11/23, 11/25 (4)

- 1) Eine Auslegung durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist in einem Streitfall von dem zuständigen Ausschuss zu berücksichtigen. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist nach dem geltenden Parlamentsrecht nur zur Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften, nicht aber zur Entscheidung im Einzelfall befugt.
- 2) Verfahrensschritte bei Verlangen gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GO-BT
 1. Einbringen des Verlangens führt nicht zur Überweisung des Verlangens an den 1. Ausschuss (vgl. Anm. 1 und 2)
 2. Bericht des 1. Ausschusses an den Bundestag (vgl. Anm. 1 und 3)
 3. Aufsetzen des Tagesordnungspunktes: „Entscheidung über die Auslegung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom ... zu § ... GO-BT“
 4. Aussprache und Abstimmung (der Bundestag kann nur die Auslegung des Ausschusses bestätigen oder aufheben); keine Änderungsanträge
 5. Falls das Plenum die Auslegung des 1. Ausschusses verwirft: Beratung im Ausschuss über Folgerungen

Anm. 1: Falls der 1. Ausschuss eine Entscheidung des Plenums verlangt, fallen die Schritte 1 und 2 zusammen.

Anm. 2: Ein Verlangen gemäß § 127 Abs. 1 GO-BT stellt nicht einen Sachantrag, sondern einen Geschäftsordnungsantrag dar. Geschäftsordnungsanträge werden üblicherweise nicht als Bundestagsdrucksachen verteilt.

Anm. 3: Es bedarf für die Übergabe des Berichts keiner erneuten Beratung im Ausschuss. Berichtersteller und Vorsitzender geben unverzüglich nach Eingang des Verlangens den Bericht des Ausschusses aufgrund der Ausschussberatungen ab, die zu der angegriffenen Auslegung geführt haben.

11/12 §§ 62, 75 GO-BT i. V. m. Artikel 32, 59 und 110 GG; § 127 GO-BT

**Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages zu völkerrechtlichen Verträgen;
Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

hier: Einbringung und Behandlung von Ratifizierungsgesetzen

1.6.1989

vgl. auch Nr. 10/20

1. Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages sind zulässig.

Ist den Ausschüssen ein Gesetzentwurf der genannten Art überwiesen worden, haben sich der federführende und die mitberatenden Ausschüsse mit dieser Vorlage gem. § 62 Abs. 1 GO-BT zu befassen.

Im Einzelfall haben die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu prüfen, ob der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen aus der Mitte des Bundestages verfassungsgemäß ist, insbesondere den Kriterien eines Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen in den Artikeln 59 und 32 des Grundgesetzes entspricht.

Bei verfassungsrechtlichen Zweifeln dazu ist eine Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen. Ist im Einzelfall der Rechtsausschuss für die Beratung des Gesetzentwurfs federführend, haben die mitberatenden Ausschüsse den Rechtsausschuss auf ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen.

2. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Auslegung des Parlamentsrechts erstreckt sich nicht nur auf die Auslegung der Geschäftsordnungsvorschriften selbst, sondern auch auf die Auslegung der den Geschäftsordnungsvorschriften zugrunde liegenden Artikel des Grundgesetzes mit parlamentsrechtlichem Inhalt. Im übrigen fällt die Prüfung von Verfassungsfragen nach der herkömmlichen innerparlamentarischen Kompetenzverteilung des Bundestages in die federführende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, insbesondere bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT oder bei Verfassungsstreitigkeiten.

11/23 § 127

Auslegung der GO-BT

30.11.1989

vgl. Nr. 10/18, 12/25 (4)

Der 1. Ausschuss hat mehrfach festgestellt, dass er nicht in der Lage ist, einen Einzelfall zu beurteilen.

Diesen Hinweis auf die Stellung des 1. Ausschusses bei geschäftsordnungsrechtlichen Streitigkeiten in Fachausschüssen und daraus folgenden Anfragen an den 1. Ausschuss hat dieser bei mehreren Gelegenheiten gegeben. Der 1. Ausschuss ist nämlich insoweit kein Gericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, sondern ein parlamentarisches Gremium zur Auslegung der Vorschriften der Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 127 GO-BT. Deshalb hat der Ausschuss beispielsweise anlässlich einer Auslegungsentscheidung zu § 70 GO-BT am 20. Juni 1985 festgehalten:

"Der zuständige Ausschuss hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Ausschussberatungen zu entscheiden, ob und inwieweit ein neuer Verhandlungsgegenstand durch eine Änderung, Ergänzung oder Abwandlung der überwiesenen Vorlage hinzugekommen ist".

11/25 Artikel 44 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 GO-BT und § 23 IPA-Regeln; § 127 GO-BT

Recht der Untersuchungsausschüsse; Befugnisse des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

hier: Untersuchungsbericht, Sondervoten, Geheimhaltung

30.11.1989

vgl. auch Nr. 13/17; 13/18, 11/23

1. Ein Untersuchungsausschuss hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfasst.

Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuss selbst abgefasst und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird. Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschussmitgliedern abgegeben werden.

Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuss gehört, dass die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichts oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschussmitglieder verantwortet.

Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet. Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten. Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten. Er kann sich dabei auch - wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen - auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte. Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschussmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschussmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuss den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Muss oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlussachen einzustufen sind.

Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuss zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle. Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufte Informationen, obliegt es dem Ausschussvorsitzenden oder - falls jener nicht erfolgreich ist - dem Ausschuss, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln. Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden. Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.